

# Bundesbeschluss über das Inkrafttreten der direkt anwendbaren Bestimmungen der Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002

vom 19. Juni 2003

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom  
31. März 2003<sup>1</sup>,  
und nach Einsicht in die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Mai 2003<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

## I

Folgende Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2002<sup>3</sup> über die  
Änderung der Volksrechte treten am 1. August 2003 in Kraft:

1. Artikel 138 Absatz 1;
2. Artikel 139;
3. Artikel 139b Absätze 2 und 3;
4. Artikel 141 Absatz 1 Einleitungssatz, Buchstabe d Ziffer 3 und Absatz 2;
5. Artikel 141a und
6. Artikel 156 Absatz 3 Buchstaben a und d.

## II

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 139b Absatz 1 bleibt Artikel 139 Absätze 1–4 und  
Absatz 6 erster Satz der Bundesverfassung in der Fassung vom 18. April 1999<sup>4</sup> in  
Kraft. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

*Art. 139 Abs. 1–4 und 6 erster Satz*

<sup>1</sup> 100 000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung ver-  
langen.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der  
allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

<sup>1</sup> BBl 2003 3954

<sup>2</sup> BBl 2003 3960

<sup>3</sup> BBl 2002 6485

<sup>4</sup> SR 101

<sup>3</sup> Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

<sup>4</sup> Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

<sup>6</sup> Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. ...

### III

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Ständerat, 18. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat 19. Juni 2003

Der Präsident: Yves Christen  
Der Protokollführer: Christophe Thomann